

Finanzamt Lüdinghausen
 Veranlagungsbezirk 003
 IdNr. Ehemann [REDACTED]
 IdNr. Ehefrau [REDACTED]
 Steuernummer [REDACTED]
 (Bitte bei Rückfragen angeben)

59348 Lüdinghausen
 Bahnhofstr. 32
 Telefon 02591/930-2107
 Telefax 0800 10092675333

Finanzamt Lüdinghausen
 Postfach 1243, 59332 Lüdinghausen

DV 08 0,55 Deutsche Post 



*897*00033838*19*
 Herrn Hubert Hüppe
 Frau Ulrike Hüppe
 [REDACTED]
 59368 Werne

Bescheid

für 2008 über
 Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag
 und Kirchensteuer

Festsetzung

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

	Einkommen- steuer €	röm.-kath. Kirchen- steuer €	Solida- ritäts- zuschlag €	Insgesamt €
Festgesetzt werden	17.892,00	1.111,32	679,14	
Kapitalertragsteuer	-4.709,00		-258,97	
Zinsabschlag				
verbleibende Beträge	13.183,00	1.111,32	420,17	14.714,49
Abrechnung in € nach dem Stand vom 12.08.09 abzurechnen sind	13.183,00	1.111,32	420,17	14.714,49
bereits gezahlt	11.980,00	716,00	348,00	13.044,00
demnach zuwenig gezahlt	1.203,00	395,32	72,17	1.670,49
Bitte zahlen Sie spätestens bis zum 24.09.09	1.203,00	395,32	72,17	1.670,49 *

Die mit * gekennzeichneten Beträge werden, wenn sie fällig geworden sind, vom Konto [REDACTED] bei [REDACTED] durch Lastschrift eingezogen.

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

	Ehemann €	Ehefrau €	Insgesamt €
Einkünfte aus Kapitalvermögen			
Einnahmen	12.320	5.068	
ab Werbungskosten-Pauschbetrag	-73	-29	
Sparer-Freibetrag	-750	-750	
Einkünfte	11.497	4.289	
sonstige Einkünfte			
Einkünfte als Abgeordnete(r)	87.926		
Einkünfte	87.926		
Summe der Einkünfte	99.423	4.289	
Gesamtbetrag der Einkünfte	99.423	4.289	103.712

**** Fortsetzung siehe Seite 2 ****

Konten der Finanzkasse:

Kreditinstitut: Sparkasse Westmünsterland
 BLZ: 40154530
 BIC: WELADE33XXX
 Kontonr.: 40001506

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im Internet unter www.finanzamt.nrw.de

Auslandszahlungen: Sparkasse Westmünsterland
 IBAN DE71401545300000001008, BIC WELADE33XXX

>>> WinGF <<<<*79.291*

Sonderausgaben			
ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben			
Summe der Versicherungsbeiträge		5.776	
Vorwegabzug	6.136		
Kürzung nach § 10 Absatz 3 Nr. 2 EStG	-6.136		
verbleibender Vorwegabzug	0	0	0
verbleibende Versicherungsbeiträge		5.776	
abziehbar		2.668	2.668
verbleiben		3.108	
davon höchstens abziehbar		1.334	1.334
im Rahmen der Höchstbeträge abziehbar			4.002
Parteispenden	3.300		
im Kalenderjahr 2008 geleistete Spenden und Mitgliedsbeiträge nach § 10b	1.244		
im Veranlagungszeitraum abzugsfähig	4.544		4.544
gezahlte Kirchensteuer	716		
ab erstattete Kirchensteuer	0		716
Summe der unbeschränkt abzugsfähigen Sonderausgaben			-5.260
außergewöhnliche Belastungen			
zumutbare Belastung			
(2 v.H. von 103.712)	2.074		
Aufwendungen nach § 33 EStG	4.500		
zumutbare Belastung	-2.074		
abziehbar nach § 33 EStG	2.426		-2.426
Behinderten-Pauschbetrag/-beträge für Kinder			-3.700
Pflege-Pauschbetrag/-beträge			-924
Einkommen			87.400
ab			
Freibeträge für das am 10.04.1991 geborene Kind			-5.808
Freibeträge für das am 10.04.1991 geborene Kind			-5.808
Freibeträge für das am 6.09.1994 geborene Kind			-5.808
zu versteuerndes Einkommen			69.976
Berechnung der Einkommensteuer			
zu versteuern nach dem Splittingtarif	69.976		14.908
ab			
Ermäßigung für Beiträge und Spenden an politische Parteien nach § 34g EStG			-1.650
Ermäßigung für geringfügige Beschäftigungen im Privathaushalt			-297
Ermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen			-13
Ermäßigung für Handwerkerleistungen			-600
verbleiben			12.348
dazu Kindergeld oder vergleichbare Leistungen			5.544
festzusetzende Einkommensteuer			17.892
Berechnung der Kirchensteuer			
zu versteuerndes Einkommen unter Berücksichtigung von Freibeträgen für 3 Kind(er) i.H.v. 17.424 €		69.976	
darauf entfallende Einkommensteuer, die sich unter Berücksichtigung der Steuerermäßigungen ergibt			12.348
Bemessungsgrundlage			12.348
davon 9 v.H. römisch-katholische Kirchensteuer			1.111,32
Berechnung des Solidaritätszuschlags			
zu versteuerndes Einkommen unter Berücksichtigung von Freibeträgen für 3 Kind(er) i.H.v. 17.424 €			69.976
darauf entfallende Einkommensteuer, die sich unter Berücksichtigung der Steuerermäßigungen ergibt			12.348
Bemessungsgrundlage			12.348
davon 5,5 v.H. Solidaritätszuschlag			679,14

Bescheid für 2008 über Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer vom 19.08.2009

Erläuterungen

Sie haben Ihre Steuererklärung mit einem Personal-Computer (PC) erstellt und in gedruckter Form dem Finanzamt übersandt. Falls Ihr PC-Programm für die Steuererklärung - wie die meisten angebotenen Programme - die elektronische Übermittlung mit ELSTER unterstützt, haben Sie u.a. die Möglichkeit, die Daten Ihres Steuerbescheides elektronisch abzurufen. Auf Ihrem PC werden dabei evtl. Abweichungen des Finanzamtes von Ihrer Erklärung ausgewiesen. Näheres finden Sie im Internet unter www.elster.de.

Sie haben Ihre Einkommensteuererklärung auf nichtamtlichem Vordruck oder auf elektronischem Wege abgegeben. Aus Kostengründen werden wir zukünftig auf die Versendung von amtlichen Vordrucken verzichten.

Bitte informieren Sie innerhalb der Einspruchsfrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) das Finanzamt, wenn bisher nicht erfasste Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeits- bzw. Betriebsstätte, z. B. höhere Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, oder zusätzliche Werbungskosten oder Betriebsausgaben, z. B. Kosten für einen Unfall auf dem Weg von oder zu der regelmäßigen Arbeits- bzw. Betriebsstätte, aufgrund des Gesetzes zur Fortführung der Gesetzeslage 2006 bei der Entfernungspauschale vom 20. April 2009 (Bundesgesetzblatt Teil I S. 774) zu berücksichtigen sind. Das Finanzamt wird dann eine Änderung dieser Steuerfestsetzung prüfen.

Die Günstigerprüfung hat ergeben, dass die Ermittlung der abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen nach der Rechtslage 2004 zu einem günstigeren Ergebnis führt.

Ein Sonderausgabenabzug der geltend gemachten Altersvorsorgebeiträge (§ 10a EStG) i.H.v. 60,00 € kommt nicht in Betracht, weil der nach Ihren Angaben errechnete Zulageanspruch günstiger ist. Die Zuwendungen an politische Parteien wurden mit 3.300 € (Höchstbetrag) abgezogen. Für Zuwendungen an politische Parteien in Höhe von 7.692 € wurde die Steuerermäßigung nach § 34g Nr. 1 EStG und der Sonderausgabenabzug nach § 10b EStG gewährt.

Für 03 Kind(er) wurde ein Freibetrag für Kinder gem. § 32 Abs. 6 EStG berücksichtigt. Das entsprechende Kindergeld/der Anspruch auf Kindergeld bzw. vergleichbare Leistungen wurden - auch soweit lediglich ein zivilrechtlicher Ausgleichsanspruch bei der Bemessung der Unterhaltsverpflichtung nach § 1612b BGB besteht - insoweit bei der Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer hinzugerechnet (§ 31 EStG). Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer sowie bei der Überprüfung der Einkommensgrenze für die Arbeitnehmer-Sparzulage (§ 51a Abs. 2 EStG) wurde dagegen das Kindergeld/der Anspruch auf Kindergeld bzw. vergleichbare Leistungen nicht hinzugerechnet.

Als Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen im Privathaushalt können 20 % der Aufwendungen, höchstens 600 €, berücksichtigt werden.

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 3 und 4 AO vorläufig hinsichtlich

- der beschränkten Abziehbarkeit von Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 3, 4, 4a EStG)
- der Nichtabziehbarkeit von Beiträgen zu Rentenversicherungen als vorweggenommene Werbungskosten bei den Einkünften im Sinne des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG
- der Nichtberücksichtigung pauschaler Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben in Höhe der steuerfreien Aufwandsentschädigung nach § 12 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages
- der Anwendung des § 24b EStG (Entlastungsbetrag für Alleinerziehende)
- der Nichtabziehbarkeit von Steuerberatungskosten als Sonderausgaben (Aufhebung des § 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG durch das Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm vom 22. Dezember 2005, BGBl. I S. 3682)
- der Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Sätze 1 und 2 EStG
- der Höhe des Grundfreibetrags (§ 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG)
- des verfassungsmäßigen Zustandekommens des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076, 2004 I S. 69); dieser Vorläufigkeitsvermerk stützt sich nur auf § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO
- der Anwendung der Neuregelung zur Abziehbarkeit der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 2007, § 9 Abs. 5 Satz 1 EStG)

Der Vorläufigkeitsvermerk hinsichtlich der Nichtabziehbarkeit von Beiträgen zu Rentenversicherungen als vorweggenommene Werbungskosten umfasst auch die Frage einer eventuellen einfachgesetzlich begründeten steuerlichen Berücksichtigung.

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch Anwendung bzw. Auslegung des einfachen Rechts entscheidet. Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Europäisches Gemeinschaftsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen. Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein E I N S P R U C H ist daher insoweit N I C H T E R F Ö R D E R L I C H.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Festsetzung der Einkommensteuer und des Solidaritätszuschlags können mit dem Einspruch angefochten werden.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Gegen die Festsetzung der Kirchensteuer ist ebenfalls der Einspruch gegeben.

Der Einspruch ist insoweit bei dem zuständigen (erz-)bischöflichen Generalvikariat

schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift

zu erklären.

Änderungen der Einkommensteuer-Festsetzung führen von Amts wegen zu einer entsprechenden Änderung der Kirchensteuer-Festsetzung.

Deshalb kann ein Einspruch gegen die Kirchensteuer-Festsetzung nur erhoben werden, wenn er sich auf Gründe stützt, die nicht mit der Berechnung der Einkommensteuer zusammenhängen.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Auch wenn ein Einspruch eingelegt worden ist, müssen die angeforderten Beträge fristgemäß gezahlt werden, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheides ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.

Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung

Bitte leisten Sie alle Zahlungen unbar auf eines der angegebenen Konten des Finanzamts. Vergessen Sie dabei bitte nicht, als Verwendungszweck die Steuernummer, die Abgabeart und den Zeitraum anzugeben, für die/den Sie die Zahlung entrichten. Wenn Sie die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages zahlen, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten.

Bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts gilt die Zahlung an dem Tag als wirksam geleistet, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird.

Sie können auch die Teilnahme am Lastschriftein-

zugsverfahren erklären. Vordrucke hierfür erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt oder im Internet (Internetadresse siehe erste Seite unten). Fällige zu entrichtende Beträge werden in diesem Fall von Ihrem Girokonto abgebucht.

Soweit Sie das Finanzamt bereits zum Einzug der Beträge von Ihrem Girokonto ermächtigt haben oder noch ermächtigen, brauchen Sie für die Zahlung nicht selbst Sorge zu tragen, weil die zu entrichtenden Beträge von Ihrem Girokonto abgebucht werden; als Tag der Zahlung gilt in diesem Fall der Fälligkeitstag, frühestens der Tag des Eingangs der Lastschrift-Ermächtigung beim Finanzamt.

weitere Informationen**Öffnungszeiten:**

Allgemeine Sprechzeiten
vormittags: Mo.-Fr. 8.30-12.00
nachmittags: Di. 13.30-15.00

Bürgerbüro
Mo. - Mi. 07.15 - 15.00 Uhr

Do. 07.15 - 17.00 Uhr
Fr. 07.15 - 12.00 Uhr

Nahverkehrsanbindung:
Bus bis Haltestelle "Busbahnhof"

